VERORDNUNG (EWG) Nr. 859/83 DER KOMMISSION

vom 12. April 1983

zur Festsetzung der Referenzpreise für Zucchini (Courgettes) für das Wirtschaftsjahr 1983 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/82 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Zucchinierzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Lauf eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Zucchini (Courgettes), verteilt sich auf die Monate Januar bis Dezember. Die geringen Erntemengen vom 1. Januar bis 20. April sowie in den Monaten Oktober, November und Dezember lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu. Der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 21. April bis 30. September festgesetzt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei dieses Mittel um einen Betrag erhöht wird, der die entstandenen Kosten für die Beförderung der Gemeinschaftserzeugnisse von den Anbaugebieten bis zu den Verbraucherzentren der Gemeinschaft decken soll. Ferner ist die Entwicklung der Erzeugungskosten für Obst und Gemüse in Rechnung zu stellen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Nach Artikel 22a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ist das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebende Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif zu übernehmen. Folglich muß der Gemeinsame Zolltarif, wie er in Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 604/83 (4), festgesetzt wurde, dahin gehend geändert werden, daß von den anderen Gemüsearten die Zucchini (Courgettes) und die Auberginen, die dem Referenzpreissystem unterliegen, zu unterscheiden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1983 werden die Referenzpreise für Zucchini (Courgettes), Tarifstelle 07.01 T des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für verpackte Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

April (vom 21. bis 30.) :	60,67
Mai :	54,32
Juni :	37,45
Juli :	33,90
August :	38,18
September :	42,12.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 190 vom 1. 7. 1982, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1983, S. 3.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird nach Maßgabe des Anhangs geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 2 gilt ab 1. Juli 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Tarifstelle 07.01 T des Gemeinsamen Zolltarifs erhält folgende Fassung:

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
07.01	**Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:**		
	. . . . .		
	. . . . .		
	T. andere:		
	I. Zucchini (Courgettes)	16 (a)	—
	II. Auberginen	16 (a)	—
	III. andere	16	—